

21. März 2024

## Bezirksversammlungenwahlen am 9. Juni 2024 in Hamburg

### Glossar

#### Aggregiertes Ergebnis für Hamburg

Das aggregierte Ergebnis für Hamburg umfasst die aufsummierten Bezirksstimmen der sieben Hamburger Bezirke. Hierbei handelt es sich um ein künstlich generiertes Ergebnis, das lediglich eine informelle Aussage über das Wahlverhalten aller Hamburgerinnen und Hamburger liefert und kein offizielles Wahlergebnis darstellt.

#### Andere

Die Wahlvorschläge zu den Bezirksversammlungenwahlen 2019, die 2024 nicht angetreten sind, werden als „Andere“ zusammengefasst.

#### Bezirke

Die Stadt Hamburg gliedert sich in die sieben Bezirke Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek, Bergedorf und Harburg. Für jeden Bezirk wird eine eigene Bezirksversammlung gewählt.

#### Bezirksstimmen

Bezirksstimmen sind die Stimmen, die auf der Bezirksliste abgegeben werden können (gelber Stimmzettel). Jede Wählerin und jeder Wähler kann bis zu fünf Stimmen an Parteilisten und/oder Personen vergeben. Die Bezirksstimmen entscheiden über den Anteil der Mandate, die eine Partei in der Bezirksversammlung erhält.

#### Briefwählende/Briefwahl

Briefwählende sind Personen, die ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben. Wird ein Prozentwert ausgewiesen, bezieht sich dieser immer auf alle Wählenden.

#### Briefwahlbezirk

siehe *Wahlbezirk*

## **Ergebnisse**

Alle Ergebnisse werden unter [wahlen-hamburg.de](http://wahlen-hamburg.de) veröffentlicht.

## **Gesamtstimmen**

Die Gesamtstimmen der Bezirksliste setzen sich aus allen Stimmen zusammen, die an eine Partei vergeben wurden, unabhängig davon, ob es sich um Personen- oder Listenstimmen handelt. Seit der Wahl 2019 enthalten die Gesamtstimmen der Bezirksliste zudem die Stimmen aus der Heilungsregel. In den Wahlkreisen ergeben sich Gesamtstimmen aus der Summe der Personenstimmen einer Partei.

## **Heilungsregel**

siehe *Stimmen aus Heilungsregel*

## **Kumulier- und Panaschierstatistik**

Mit der Kumulier- und Panaschierstatistik wird erfasst, inwieweit die Wählenden ihre Stimmen auf eine Liste bzw. eine kandidierende Person angehäuft (kumuliert) oder auf die verschiedenen Wahlvorschläge verteilt (panaschiert) haben. Die Analyse des Kumulier- und Panaschierverhaltens der Bezirksversammlungswahlen beruht auf der Auswertung einer anonymen Stichprobe. Die Ergebnisse liegen voraussichtlich zwei Monate nach der Wahl vor.

## **Listenstimmen**

Listenstimmen sind die Bezirksstimmen, die an die Listen der Parteien vergeben werden und sind somit von den Personenstimmen abzugrenzen.

## **Mandate**

In jedem Bezirk werden zwischen 45 und 57 Sitze vergeben. Die Anzahl der zu vergebenden Mandate richtet sich dabei nach der Anzahl der Einwohner:innen des jeweiligen Bezirks.

## **Personenstimmen**

Personenstimmen sind die Stimmen, die direkt an Kandidierende vergeben werden. Während in den Wahlkreisen lediglich Personenstimmen vergeben werden können, unterscheidet man bei den Bezirksstimmen zwischen Personen- und Listenstimmen.

## **Rundung**

Da die Anteilswerte der Wahlvorschläge auf eine Nachkommastelle gerundet wurden, ergibt die Summe dieser (gerundeten) Werte zum Teil nicht exakt 100 Prozent.

## **Stadtteile**

Hamburg hat 104 Stadtteile. Da bei kleineren Stadtteilen die Anzahl an Briefwählerinnen und -wählern sehr gering sind, werden seit 2019 vereinzelt Stadtteile mit weiteren benachbarten Stadtteilen zusammengefasst. Durch entsprechende Anpassungen in der Wahlorganisation wird seit 2019 gewährleistet, dass die Wahlergebnisse – inkl. der jeweiligen Briefwahlergebnisse – auf Stadtteilebene ausgewertet werden können.

### **Stimmen aus Heilungsregel**

Enthält ein Bezirkslisten-Stimmzettel mehr als fünf Stimmen, ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig. Sind diese Stimmen jedoch ausschließlich für eine Partei/Wählervereinigung abgegeben worden, werden fünf Stimmen für diese Partei/Wählervereinigung gewertet. Damit bleibt die getroffene politische Wahlentscheidung erhalten. Die fünf Stimmen werden aber nur für die Zusammensetzung der Bezirksversammlung nach Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt, nicht bei der personellen Sitzzuteilung nach Listenplatz oder Anzahl der Personenstimmen.

### **Übrige**

Als „Übrige“ werden die Wahlvorschläge zusammengefasst, die nicht einzeln aufgeführt werden.

### **Urnenwahlbezirk**

siehe *Wahlbezirk*

### **Vergleichbarkeit**

In den Wahlkreisen 4 und 5 im Bezirk Eimsbüttel und in den Wahlkreisen 6 und 8 im Bezirk Harburg gab es im Vergleich zur Vorwahl 2019 neue Zuschnitte: In Eimsbüttel lag der Wahlbezirk 31087 bei der Vorwahl in Wahlkreis 4; bei der Europawahl 2024 liegt er im Wahlkreis 5. In Harburg lag der Wahlbezirk 71504 bei der Vorwahl in Wahlkreis 6; bei der Europawahl 2024 liegt er im Wahlkreis 8.

Für die Bezirke sowie für Hamburg insgesamt sind alle Ergebnisse mit denen der Vorwahl vergleichbar.

### **Wahlberechtigte**

Wahlberechtigt zu den Bezirksversammlungswahlen sind alle Deutschen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Hamburg wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden. Außerdem ist wahlberechtigt, wer an Stelle der deutschen die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzt.

### **Wahlbezirk**

Für die Europawahl und die Bezirksversammlungswahlen 2024 wird Hamburg in 1 269 Urnen- und schätzungsweise 700 Briefwahlbezirke (Stand: 07.03.2024) unterteilt. Die Einteilung in Wahlbezirke dient der Organisation der Wahl; auf die Ergebnisse hat der Zuschnitt der Wahlbezirke keinen Einfluss. Teilweise werden die Wahlbezirke auch als „Stimmbezirke“ bezeichnet.

### **Wählende/Wahlbeteiligung**

Wählende sind Personen, die ihre Stimme per Urnen- oder Briefwahl abgegeben haben. Wird ein Prozentwert ausgewiesen („Wahlbeteiligung“), bezieht sich dieser immer auf alle Wahlberechtigten.

**Wahlkreis**

Die sieben Hamburger Bezirke unterteilen sich in insgesamt 54 Wahlkreise. In jedem Wahlkreis können jeweils zwischen drei und fünf Direktkandidierende gewählt werden. Siehe auch *Vergleichbarkeit*.

**Wahlkreisstimmen**

Wahlkreisstimmen sind die Stimmen, die die Wählenden an die Wahlkreiskandidierenden vergeben können (roter Stimmzettel). Jede Wählerin und jeder Wähler hat bis zu fünf Stimmen und kann diese auf eine oder mehrere Personen verteilen.

**Wahllokal**

Wahllokale sind die Räumlichkeiten, in denen Urnenwählende ihre Stimmen abgeben. Jedes Wahllokal kann mehrere Wahlbezirke umfassen.